



# INFO 36

Stand: 1. Jänner 2020

## DAS PENSIONSSYSTEM DER ÄRZTEKAMMER FÜR KÄRNTEN

### **Pensionsanwartschaft/Grundleistung**

Für jedes Jahr, für das der volle Richtbeitrag geleistet wird, wird eine Anwartschaft auf 3 % der Grundleistung erworben. Erreichen im Einzelfall die Beiträge, aus welchem Grund immer, nicht den Richtbeitrag, wird die Anwartschaft entsprechend anteilmäßig erworben.

Die volle Grundleistung zum 65. Lebensjahr (für Ärztinnen und Ärzte) beträgt derzeit € 1.189,00 brutto monatlich (14 mal jährlich). Eine Anwartschaft auf mehr als 100 % der Grundleistung steht in keinem Fall zu.

### **Richtbeitrag**

Der Richtbeitrag wird jährlich versicherungstechnisch festgesetzt und beträgt im Jahr 2020 € 8.136,00.

### **Nachzahlung zur Grundleistung**

Kammerangehörige, die

- a) von 1.1.2011 bis 31.12.2011 bei Vollendung des 55. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 70 % bzw. bei Vollendung des 54. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 67 %
- b) von 1.1.2012 bis 31.12.2012 bei Vollendung des 54. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 67 % bzw. bei Vollendung des 53. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 64 %
- c) von 1.1.2013 bis 31.12.2013 bei Vollendung des 53. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 64 % bzw. bei Vollendung des 52. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 61 %
- d) von 1.1.2014 bis 31.12.2014 bei Vollendung des 52. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 61 % bzw. bei Vollendung des 51. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 58 %
- e) von 1.1.2015 bis 31.12.2015 bei Vollendung des 51. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 58 % bzw. ab 1.1.2015 bei Vollendung des 50. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 55 %

erreicht haben, sind verpflichtet, die zur Erreichung der oben für die jeweilige Altersstufe ausgewiesene Anwartschaft fehlenden Beiträge, höchstens jedoch 15 % an Anwartschaft, nachzuzahlen. Der Nachzahlungsbetrag wird nach dem 1,4fachen des Richtbeitrages zum Zeitpunkt des Eintretens der Nachzahlungsverpflichtung vorgeschrieben.

Der Nachzahlungsbeitrag kann auch in drei Jahresraten bezahlt werden. In diesem Fall erhöht sich der errechnete Beitrag um 5 %.

**Der Nachzahlungsbetrag kann** bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen auf Antrag **ermäßigt werden** (die Ärztekammer informiert Sie gerne über die Vorgehensweise!). Für Zeiträume, in denen der Kammerangehörige in einem Vertragsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes versichert war, ist keine Nachzahlung zu leisten.

## **Vorzeitige Alterspension**

Die Grundleistung kann ab Vollendung des 55. Lebensjahres in Anspruch genommen werden (Voraussetzungen siehe § 19 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten), wobei pro Jahr ein Abschlag von 5 % in Anwendung kommt. Die Verminderung bleibt jeweils für die Dauer des Bezuges wirksam und wirkt für die Versorgung der Angehörigen fort.

## **Invaliditätsvorsorge - vorzeitiges Ableben - Bonus**

Da in den ersten Jahren nur sehr geringe Anwartschaften durch eigene Beiträge erworben werden können, besteht als Solidaritätseinrichtung der sogenannte Bonus.

Die durch Beiträge erworbenen Anwartschaften werden bei vorzeitigem Ableben oder bei vorzeitiger Invalidität durch einen Bonus erhöht.

Dieser Bonus ergänzt bis zum 27. Lebensjahr die durch Beiträge erworbenen Anwartschaften auf 100 %, im 28. Lebensjahr um 97 %, im 29. Lebensjahr um 94 %, usw.

Die Summe aus dem Bonus und den selbst erworbenen Anwartschaften darf 100 % nicht übersteigen.

Dadurch wird jungen Ärzten, auch bei sehr geringer Beitragsleistung, derselbe soziale Schutz geboten wie er sonst nur mit sehr viel höheren und längeren Zahlungen verbunden wäre.

## **Höhe der Beiträge (siehe Beitragsordnung)**

### **Angestellte Ärzte**

Die Beiträge der Angestellten Ärzte für die Grundleistung betragen 10 % des monatlichen Bruttogrundgehaltes, mit altersabhängigen Höchstbeiträgen.

Die sich daraus ergebenden Beiträge sind langfristig in vielen Fällen zu gering, um sich dadurch die volle Pensionsanwartschaft erwerben zu können.

Die Beiträge für die Pension betragen für Ärzte in Ausbildung 10 % vom monatlichen Bruttogrundgehalt, derzeit höchstens vierteljährlich € 540,00, oder beispielsweise für Spitalsärzte im Alter zwischen 45 und 50 10 % vom monatlichen Bruttogrundgehalt, höchstens vierteljährlich € 1.851,00, ab dem vollendeten 50. Lebensjahr maximal vierteljährlich € 2.034,00 (= Richtbeitrag).

### **Freiberuflich tätige Ärzte**

Für niedergelassene Ärzte mit Kassen beträgt der Beitrag für die Grundleistung der Ärztekammer vierteljährlich dzt. € 2.034,00 (= Richtbeitrag); sie erreichen damit pro Jahr 3 % Pensionsanwartschaft.

Die Beiträge für die Grundleistung werden niedergelassenen Ärzten ohne Anstellung und ohne Kassenvertrag bis zum ersten vollen Kalenderjahr nach Praxiseröffnung auf 25 % und im zweiten vollen Kalenderjahr nach Praxiseröffnung auf 50 % des Richtbeitrages automatisch ermäßigt, danach auf Ansuchen und mit Einkommensnachweis.

**Niedergelassene Ärzte mit Kassenverträgen** zahlen des weiteren **Beiträge für die Zusatzleistung II** ein, wodurch sich ein **zusätzlicher Pensionsanspruch** ergibt. Ausgenommen sind jene Ärzte, die bis zur Vollendung ihres 50. Lebensjahres keinen Beitrag zur Zusatzleistung II gezahlt haben. Diesen bleiben weitere Beiträge zur Zusatzleistung II nachgelassen.

### **Witwen-, Witwerversorgung**

Nach dem Tode eines Kammerangehörigen besteht Anspruch auf Witwen- (Witwer)versorgung (ebenso für eingetragene Partner), deren Höhe abgeleitet wird von den Versorgungsansprüchen des Verstorbenen (i.d.R. 60 %; Details gemäß § 21 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten).

### **Kinderunterstützung/Waisenversorgung**

Die **Kinderunterstützung** gebührt Kindern von Empfängern einer Invaliditäts- oder Altersversorgung.

Informationen hierzu wie auch zur **Waisenversorgung** – siehe Info 32.

### **Auszahlung**

Versorgungsleistungen werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat geleistet. Die Ärztekammer kann bereits vor Rechtskraft der die Leistungen zuerkennenden Bescheide Akontozahlungen leisten. Diese Beträge sind vorläufig und sind nach Rechtskraft der Bescheide gegebenenfalls zu berichtigen. Allfällige zu hoch ausgezahlte Beträge sind ab Rechtskraft des die Leistung zuerkennenden Bescheides von der/den folgenden Auszahlungen einzubehalten. Allfällige Nachzahlungen werden ebenfalls ab Rechtskraft geleistet.

**AUSKÜNFTE über die Ärztekammerpension erhalten Sie im Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer persönlich oder unter Tel.: 0463/58-56 DW 27.**